

3. 384. a (2)

E r l a ß

des k. k. Finanz-Ministeriums vom 18. Juni 1854, Z. 9926/S. M., wirksam für alle Kronländer.

Ueber Vorsichtsmaßregeln bei der Zinsenbehebung und Umschreibung von auf Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen und Monte-Cartellen.

Nachdem die Staatsverwaltung für die Echtheit der Unterschriften auf den Zinsenquittungen und bei den Sessionen von den auf Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen und von den Monte-Cartellen keinerlei Haftung übernimmt, so können die Besitzer solcher Papiere, um sie in die Lage zu setzen, sich gegen Eigenthums-Berlegungen durch allfällige Verfälschungen ihrer Unterschriften mit Erfolg zu sichern, verlangen:

- Entweder, daß die Zinsenquittungen und die Sessionen von den auf ihren Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen oder Monte-Cartellen stets gehörig legalisirt sein müssen,
- oder, daß bei der jedesmaligen Zinsenbehebung nebst der üblichen Quittung auch noch die Staatsschuldverschreibung oder die Monte-Cartellen selbst vorgezeigt werden müsse.

Hiernach bleibt es in der Wahl des Eigenthümers solcher Schuldverschreibungen, sich für die eine oder die andere dieser Vorsichtsmaßregeln, oder für keine derselben zu entscheiden, und es dann ganz bei der bisherigen Verfahrungsweise zu belassen; wünscht er jedoch, sich in einer der angedeuteten Arten sicher zu stellen, so hat er sein Ansuchen darum mündlich oder schriftlich, unter Vorlage der Staatsschuldverschreibung, oder der Renturkunde bei jener Kreditkassa vorzubringen, bei welcher die Staatsschuldverschreibung oder die Renturkunde verzinst wird.

Ein solches Begehren wird sodann auf den öffentlichen Kreditbüchern vorgemerkt, und hat die Wirkung, daß, solange kein Widerruf von Seite des Eigenthümers oder die Umschreibung erfolgt,

in dem ersten Falle sub a) die Zinsenbehebungen oder Umschreibungen nur gegen legalisirte Quittungen oder nur in Folge legalisirter Sessionserklärungen vorgenommen, in dem zweiten Falle sub b) aber, daß die Zinsen nebst der üblichen Quittung nur gegen jedesmalige Vorzeigung der Staatsschuldverschreibung oder der Monte-Cartelle selbst behoben werden können.

Die Legalisirungen, welche zu dem ausschließenden Zwecke der Zinsenbehebung oder für die auf die Obligationen oder Monte-Cartellen selbst ausgestellten Sessionserklärungen ausgefertigt werden, sind in gnädigster Berücksichtigung der oben angeführten Verhältnisse durch die Allerhöchste Entschliebung vom 8. Mai 1854, von der Stempelabgabe befreit worden.

R A Z P I S

c. k. dnarstvenega ministerstva 18. Junija 1854, št. 9926/D. M., veljaven za vse kronovine.

Zastran previdnosti pri prejemanju obresti in pri prepisovanju deržavnih dolžnih pisem in tako imenovanih Monte-Kartelov, ki se na ime glasé.

Ker deržavna upravnija za pristnost podpisvo na pobótnih listih zastran obresti in pri cesionih deržavnih dolžnih pisem in Monte-Kartelov, ki se na ime glasé, nikakor nikakor porok ni, zamorejo posestniki tacih pisem, da bi jim mogoče bilo, vsake škode na vlasti spešno varovati, ki bi jih s ponarejo njihovih podpisov došla, terjati:

- ali, da morajo pobotni listi zastran obresti in cesioni na njih ime se glaséih

deržavnih dolžnih pisem ali Monte-Kartelov vselej dostojno poverjeni biti; b) ali, da se mora pri vsikratnim prejemanju obresti razun navadnega pobotnega lista tudi še deržavno dolžno pismo ali Monte-Karteli sami pokazati.

Po takim je vlastniku tacih deržavnih dolžnih pisem na voljo dano, izreči, se té ali une téh previdnost, ali po nobene poslužiti, in celó pri dosadanjim ravnanju ostati; ako pa želi se na eno imenovanih viz zavarovati, bo ali s besedo ali pisano pri tisti kreditni dnarnici, pri kateri se na deržavno dolžno ali dohodkino pismo obresti plačujejo, zaprosenje oddal, ob enim pa deržavno dolžno ali dohodkino pismo predložil.

Tako terjanje ze bo potém v javne upne pisma zapisalo in ima moč, da, dokler ga vlastnik ne prekliče ali se prepis ne zgodi, se zamorejo v prvim primerljeju pod a prejéme obresti ali prepisi samo na poverjene pobotne pisma ali samo vsled poverjenih cesionov zgoditi.

V drugim primerljeju b pa obresti samo prejéti, če se razun navadnega pobotnega lista vselej tudi deržavno dolžno pismo ali Monte-Kartel samo pokaže.

Poverjenja, ki se zgolj lé zavoljo prejemanja obresti ali za cesione napravljajo, ki se na obligacie ali Monte-Kartele delajo, so s premilostivem ozérom na imenovane razmere vsled najvišjega sklepa 8. Maja 1854, koleka proste.

3. 385. a (1)

ad Nr. 7622.

K u n d m a c h u n g,

Betreffend die Aufhebung der beiden Savemauthämter Ratschach und Jessenitz in Krain, und Aufstellung eines konzentrirten Navigationsamtes zu Gurksfeld.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat im Einverständnisse mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe laut Dekretes vom 19. März 1854, Z. 5890/339, die auf dem Savestrome zwischen Steinbrücken und der kroatischen Gränze befindlichen zwei Navigationsämter zu Ratschach und Jessenitz aufzulassen und dafür provisorisch die Aufstellung eines einzigen Navigationsamtes zu Gurksfeld am rechten Saveufer in Krain, in der Eigenschaft eines Gefällen-Unteramtes II. Klasse, zu bewilligen geruht.

Dieses Amt wird zu Folge Eröffnung der k. k. steier. illyrischen Finanzlandes-Direktion vom 26. Juni 1854, unter gleichzeitiger Erlöschung der beiden Navigationsämter von Ratschach und Jessenitz, am 1. August 1854 seine Wirksamkeit beginnen, und es werden von diesem Tage angefangen von den Schiffen, Flößen und Saumfahrzeugen die mit der illyrischen Gubernial-Kurrende vom 1. März 1844, Z. 4717, kundgemachten, und noch derzeit bestehenden Savemauthgebühren nicht mehr abgefordert bei jeder der zwei Stationen zu Ratschach und Jessenitz, sondern bei dem Navigationsamte zu Gurksfeld, und zwar je nachdem von den daselbst in einer angemessenen Entfernung von einander aufgestellten zwei Savemauth-Gränzlínen in der Berg- und Thalfahrt nur eine, oder aber beide derselben passiert werden, — entweder im einfachen, oder aber im doppelten Betrage eingehoben werden.

Die Grenzpunkte dieser Landungsplaz, sind am Ufer durch ämtliche Bezeichnung kenntlich gemacht.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 2. Juli 1854.
Gustav Graf Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 381. a (2)

Nr. 2190 Präs.

Verlautbarung des k. k. kárant. krain. Oberlandesgerichts-Präsidioms.

Seine Excellenz der k. k. Herr Minister der Justiz haben mit Erlasse vom 21. Juni l. J., Nr. 11.012, in Betreff der Auflösung des Klagenfurter-Oberlandesgerichtes und dessen Vereinigung mit jenem zu Graz Folgendes anzuordnen befunden:

a) Das dormalige Klagenfurter Oberlandesgericht hat seine Amtswirksamkeit am 20. Juli d. J. zu schließen, und das vereinigte steierisch-kárantnerisch-krainische Oberlandesgericht zu Graz dieselbe am 21. Juli d. J. zu beginnen.

Es haben demnach die bisherigen Geschäfte des Klagenfurter Oberlandesgerichtes von diesem Tage an das Grazer Oberlandesgericht zu übergehen, und es sind alle Eingaben der Parteien und Behörden und die Berichte der Untergerichte, welche bisher bei dem Oberlandesgerichte zu Klagenfurt zu überreichen waren, an das vereinigte Oberlandesgericht zu Graz zu richten.

b) Gleichzeitig mit der Auflösung des Klagenfurter Oberlandesgerichtes erfolgt auch jene der Generalprokuratur alhier, und deren Geschäftsführung ist bis zum Eintritt der Wirksamkeit der neuen Strafprozeßordnung nach den bisherigen Vorschriften von der General-Prokuratur in Graz zu besorgen.

Diese Verfügung wird zur Wissenschaft und Darnachachtung hiermit allgemein zur Kenntniß gebracht.

Klagenfurt am 1. Juli 1854.

3. 378. a (2)

Nr. 2108 Präs.

K u n d m a c h u n g

des k. k. kárant. krain. Oberlandesgerichts-Präsidioms zu Klagenfurt.

In Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Justiz-Ministeriums vom 19. Juni l. J., Z. 10923, wird der Konkurs zur Befetzung von 4, im Sprengel dieses k. k. Oberlandesgerichtes für Kánten und Krain erledigten Auskultanten-Stellen mit dem Adjutum von 300 fl. C. M. und von 4 erledigten unentgeltlichen Auskultanten-Stellen ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienststellen haben ihre Kompetenzgesuche im vorschriftsmäßigen Wege binnen 4 Wochen bei diesem Oberlandesgerichts-Präsidium einzubringen, und dieselben mit dem Taufscheine, den Studienzeugnissen, mit den Ausweisen über die mit Erfolg abgelegte, zum praktischen Justizdienste befähigende Staatsprüfung, über ihre Sprachkenntnisse, ihre bisherige Verwendung und mit einem Moralitäts-Zeugnisse zu belegen, und darin endlich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Advokaten in diesem Oberlandesgerichts-Sprengel verwandt oder verschwägert sind.

Insbesondere haben Bewerber um eine unentgeltliche Auskultantenstelle ihren Kompetenz-Gesuchen den Ausweis über ihren für die Dauer ihrer unentgeltlichen Dienstleistung gesicherten Unterhalt anzuschließen.

Klagenfurt den 27. Juni 1854.

3. 376. a (2)

Nr. 2516.

Lizitations-Rundmachung.

Die hohe k. k. Banal-Regierung hat mit Erlaß vom 24. Mai l. J., Z. 6201, die Lizitationsweise Verpachtung des Fleisch-Ausschrottungs-Regals im Bereiche der Stadt-Commune Agram zu bewilligen geruht.

Demzufolge wird hiermit der Lizitationstermin auf den 15. Juli 1854, um 10 Uhr Vormittags in dem hiesstädtischen Rathhause festgesetzt und verlaublich.

Die Lizitations-Bedingnisse sind folgende:

- 1) Die Pachtung beginnt mit 1. August l. J. und endet mit letztem Oktober 1855. Ersterher der Pachtung wird Derjenige, der den höchsten Anbot pr. Kopf zu Gunsten der Stadtkasse machen wird.
- 2) Zur Ausschrottung sind geeignet: Ochsen, Kühe, Stiere, Büffel, Kälber, Schweine, Lämmer und Hammel.
- 3) Jedes Stück Hornvieh muß wenigstens 12 pSt. Unschlitt haben.
- 4) Die Ueberwachung des Schlachtviehes und des Fleisches wird nach den bestehenden allgemeinen gesundheits-polizeilichen Vorschriften gehandhabt.
- 5) Ausgeschrottet und verkauft darf werden:
 - a) Reines Rindfleisch ohne alle Zwage, und zwar von solchen Rindern, deren jedes Stück 12 Pfd. oder auch mehr Pfd. Unschlitt auf einen Zentner wiegt.
 - b) Stier- und Büffel Fleisch, nicht minder das Fleisch von solchen Rindern, die weniger als 12 Pfd. Unschlitt auf einen Zentner haben.
 - c) Die Zwage jeder Art, worunter verstanden wird: der Kopf, das Maul, die Leber, die Bauchlecke, die Nieren, das Herz, die Milz, die Gurgel, die Lunge und die Füße.
- 6) Demzufolge muß das im Punkt 5, lit. a angedeutete Fleisch abgefordert, das in Punkt 5, lit. b bezeichnete wieder abgefordert, und die im Punkt 5, lit. c angeführte Zwage ebenfalls abgefordert, in verschiedenen Fleischbänken verkauft werden.
- 7) Es müssen daher dreierlei Fleischbänke und zwar in hinlänglicher Anzahl vorhanden sein, und dieselben hat der Pächter auf seine Unkosten an geeigneten Orten zur Erleichterung des Publikums beizuschaffen.
- 8) Der Preis für ein Pfund guten und reinen Fleisches, wie solches im Punkt 5, lit. a angegeben, wird in 8 kr. CM. festgesetzt. Für das in Punkt 5, lit. b angedeutete Fleisch wird der Preis in 6 kr. CM. pr. Pfd. bestimmt. Endlich für ein Pfund besserer Zwage, nämlich für Kopf, Maul, Leber, Bauchlecke, Niere, Herz und Milz 5 kr. CM., und für die übrige Zwage, als: Gurgel, Füße und Lunge 3 kr. CM. pr. Pfd.
- 9) Jeder Lizitant hat vor Beginn der Lizitation ein Badium von 5000 fl. CM. entweder bar, oder in 5 pSt. Staatspapieren zu erlegen, welches nach geschlossener Lizitation dem Ersterher in die Kautio n eingerechnet wird, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.
- 10) Falls der Ersterher bis zur Unterfertigung des Pachtvertrages von seinem Anbote abstehen würde, so verliert er das erlegte Badium von 5000 fl. CM., welches der städtischen Kassa zufällt.
- 11) Der Ersterher dieser Pachtung ist verpflichtet, bei Unterfertigung des Pachtvertrages eine Kautio n von 10.000 fl. CM. entweder im Baren oder in 5 pSt. Staatspapieren zu erlegen.
Wenn der Ersterher die Kautio n bar erlegt, so wird selbe bei der hierstädtischen Sparkasse angelegt und mit 4 pSt. verzinst.
- 12) Der Pächter ist verpflichtet, alle Tage von allen oben Punkt 5 bezeichneten Fleischgattungen in hinreichender Fülle auszuschrotten, damit das Publikum und das k. k. Militär gänzlich befriedigt wird; deshalb ist er auch verpflichtet, wenigstens 100 Stück Vieh stets hier zu Agram in Bereitschaft zu halten.
- 13) Der Pächter ist verpflichtet, alles Unschlitt, das er vom ausgeschrotteten Rinde erhält, den hierstädtischen zünftigen Seifensiedern um den bestehenden Limitationspreis zu überlassen, die Seifensieder hingegen sind gehalten, um diesen Preis sämtliches Unschlitt vom Pächter abzunehmen.
- 14) Alle acht Tage hat der Pächter die betreffende Pachtsumme unter der eingeführten Kontrolle in die städtische Kasse gegen Quittung pünktlich abzuführen.

15) Für Uebertretung der Punkte 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 verfällt der Pächter unter das polizeiliche Verfahren; wenn er aber die Punkte 12, 13 und 14 nicht zuhalten sollte, so ist der Stadt-Magistrat berechtigt, nicht nur die Kautio n des Pächters, sondern auch den laut Punkt 12 in Bereitschaft zu haltenden Vorrath von Schlachtvieh im Betrage des erlittenen Schadens und der Unkosten sich zuzueignen, und überdieß das Fleisch-Ausschrottungs-Regale auf Gefahr und Schaden des Pächters für die Zeit des abgeschlossenen Vertrages einem Andern zu verpachten.

16) Kalb-, Schweine-, Lämmer- und Hammelfleisch darf unter Beobachtung der polizeilich-medizinischen Maßregeln von Jedermann ausgeschrottet und verkauft werden um den jeweiligen Limitationspreis, unter der Bedingung, daß:

17) von jedem Stück, und zwar: vom Schweine, welches einen Zentner überwiegt, 30 kr., vom mindergewichtigen aber und vom Kalb 20 kr., endlich vom Lämme und Hammel 10 kr. CM. in die städtische Kasse zu erlegen kommen.

18) Es werden auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen, diese müssen aber bis zur Stunde, wo die Lizitation anfängt, dem Bürgermeister überreicht und mit dem Badium von 5000 fl belegt sein. Offerte, denen das Badium nicht beiliegt, werden nicht berücksichtigt.

Vom Magistrat der Hauptstadt Agram den 19. Juni 1854.

Der Bürgermeister:
Kamauf.

3. 1068. (1) E d i k t. Nr. 1254.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über Ansuchen des Herrn Josef Spieler, gegen Gregor und Agatha Eger, wegen aus dem Vergleiche vom 5. November 1850, 3. 2405, schuldigen 794 fl. 48²/₃ kr. M. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, den Letzteren gehörigen ¹⁴/₂₄ Antheile des im Grundbuche des Magistrates Laibach vorkommenden Hauses in der Stadt Konfr. Nr. 129, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1750 fl. — kr. M. M. gewilliget, und zur Bornahme derselben vor diesem Gerichte die Feilbietungstagfahungen auf den 9. August, auf den 9. September und auf den 9. Oktober d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realitätenantheile nur bei der letzten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenem Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden würden.

Die Lizitationsbedingnisse, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Laibach II. Sektion am 12. Mai 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:
Dr. v. Schrey.

3. 1049. (2) E d i k t. Nr. 1096.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Weichselstein wird bekannt gemacht, daß in der Exekutionssache des Herrn Ignaz Ziegler, gegen Lorenz Stergar von Pristava, pcto. 50 fl. c. s. c., die exekutive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Rassenfuß sub Urb. Nr. 252 und Rektif. Nr. 202 vorkommenden behausten, auf 1424 fl. 25 kr. exekutive geschätzten Halbhube zu Pristava bei Johannesthal, nebst den auf 93 fl. 45 kr. geschätzten Fahrnissen, auf den 23. Mai, 26. Juni und 25. Juli d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte der Realität mit dem angeordnet sei, daß die Realität nur bei der dritten, die Fahrnisse aber auch bei der zweiten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können täglich hier eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Weichselstein am 14. April 1854.

Anmerkung. Nachdem bei der ersten und zweiten Lizitation die Realität und einige Fahrnisse nicht an Mann gebracht worden sind, so wird am 25. Juli d. J. zur dritten Lizitation geschritten.

3. 1020. (2) E d i k t. Nr. 3109.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laib wird der Miza Sternad mittelst gegenwärtigen Ediktes erin-

tert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Valentin Homan, von Burgstall H. Nr. 6, wegen Anerkennung der Verjährung der, im Grundbuche des Gutes Burgstall an der Realität Urb. Nr. 47, mit Uebergabvertrage vdo. 5. Jänner 1811, intab. 6. Jänner 1811, zu ihren Gunsten versicherten Wohnungsrecht, Genusses eines Hausgartens und des baren Forderungsbetrages pr. 100 fl., Klage angebracht, worüber die Tagfahung auf den 27. Sept. l. J., um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Franz Kregar als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der, für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Miza Sternad wird dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbeihelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu stellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wisse, die sie zu ihrer Vertheidigung diensam finden würde, insbesondere, indem sie sich die aus ihren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laib am 10. Juni 1854.

3. 1018. (2) E d i k t. Nr. 1552.

Von dem k. k. Bezirksgerichte I. Klasse in Treffen wird bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Reassumirungsgesuch der Agnes Kolescha von Kleinlack, wider Jakob Kolescha von Morauzh, pcto. schuldigen 105 fl. 20 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exekuten gehörigen, auf 142 fl. geschätzten, im Grundbuche von Thurn sub Berg. Nr. 20 und 21 vorkommenden Weingärten in Steinberg gewilliget, und hiezu 3 Termine und zwar auf den 26. Juli, 26. August und 26. Sept. l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags im Amtsstube dieses Gerichte mit dem Beifolge bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten bei der 1 oder 2. Feilbietungstagfahung um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der 3. auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden, und jeder Lizitant 10% des Schätzungswertthes als Badium zu erlegen habe. Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die diesfälligen Lizitationsbedingnisse wie auch die Schätzung in der diesgerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

k. k. Bezirksgericht Treffen am 12. Mai 1854.

3. 1055. (2) E d i k t. Nr. 1370.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Herren Franz und Augustin Mali von Neumarkt, wegen schuldigen 81 fl. 52 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Georg Stoboschnig gehörigen, im Grundbuche des Gutes Bischoflack sub Urb. Nr. 47 ²/₄ vorkommenden, auf 481 fl. 45 kr. CM. geschätzten Kaiserrealität zu Poschenik H. Nr. 39 bewilliget, und es seien zur Bornahme derselben die Tagfaharten auf den 31. Mai, 28. Juni und 26. Juli l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Amtsstube des Gerichte mit dem Bedeuten bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wird, wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Schätzung der Realität, die Feilbietungsbedingnisse und der Grundbuchsextrakt täglich hier eingesehen werden können.

Krainburg am 15. März 1854.

3. 3455.

Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

k. k. Bezirksgericht Krainburg den 28. Juni 1854.

3. 506. (2) E d i k t. Nr. 1500.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird der seit dem Jahre 1808 verschollene Jacob Zegel von Zheuz aufgefodert, sich binnen Jahresfrist, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung, sogewiß hiergerichts zu melden, oder das Gericht, oder den demselben zur Wahrung seiner Rechte bestellten Curator Hrn. Anton Torre von Unterloitsch, von seiner Existenz gehörig zu verständigen, widrigens derselbe todt erklärt und über dessen Nachlassvermögen die Abhandlung eröffnet werden wird.

Planina am 9. Februar 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:
Gertscher.

Z. 1038. (2)

Nr. 2182.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Rastensfuß wird hiermit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Ignaz Skedi von St. Ruprecht, als Zeffionär der Maria Knaus geb. Plebek, die Reassumirung der mit Bescheid vom 22. Februar 1849, Z. 417 bewilligten, aber sistirten exekutiven Feilbietung der, dem Johann Kovatsch von Selge gehörigen Realitäten, als: der im Grundbuche Thurn Gallenstein sub Rektf. Nr. 100 vorkommenden, gerichtlich auf 814 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube, und der im Grundbuche Kroisfenbach sub Rektf. Nr. 25, Urb. Nr. 41 und 42 vorkommenden, gerichtlich auf 270 fl. geschätzten Bergrealität in Raune, wegen seiner Forderung pr. 221 fl. 56 kr. c. s. c., bewilliget und zu deren Vornahme drei Tagsatzungen auf den 29. Juli, 29. August und 29. September d. J., und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realitäten mit dem Anhang angeordnet, daß dieselben nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können täglich hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Rastensfuß am 3. Mai 1854.

Z. 1039. (2)

Nr. 2471.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Rastensfuß wird hiemit allgemein kund gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanz-Prokuratur-Abtheilung Laibach, nom. des hohen Aerrars, in die exekutive Feilbietung der, dem Johann Indischar von Sabutuje gehörigen, im Wördler Grundbuche sub Urb. Nr. 113 1/2 vorkommenden, gerichtlich auf 500 fl. G.M. geschätzten Hufenrealität, wegen dem hohen Aerrar aus dem Urtheile ddo. 21. Oktober 1851, Z. 1594 zu ersetzenden Strafprozeßkosten pr. 21 fl. 56 kr. c. s. c., bewilliget, und es seien zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen, auf den 5. August, 5. September und 5. Oktober d. J., und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang angeordnet worden, daß dieselbe nur bei der 3. Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können täglich hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Rastensfuß am 17. Mai 1854.

Z. 1040. (2)

Nr. 2925.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Rastensfuß wird hiemit allgemein kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des k. k. Steueramtes Rastensfuß, nom. des hohen Aerrars, die exekutive Feilbietung der, dem Jakob Mejasch von Gaberjelle gehörigen, im Rastensfüßer Grundbuche sub Urb. Nr. 348 vorkommenden, gerichtlich auf 365 fl. geschätzten Hube bewilliget und es seien zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen, auf den 8. August, 9. September und 9. Oktober l. J., und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Rastensfuß am 14. Juni 1854.

Z. 1041 (2)

Nr. 5896.

E d i k t.

Vom dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Jakob Favornig und dessen ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern erinnert:

Es habe wider sie bei diesem Gerichte Johann Pucihar von Podgoriza, die Klage auf Verjährungs- und Erloschenerklärung der, auf seiner im Grundbuche St. Marain sub Urb. Nr. 109, Rektf. Nr. 48 1/2 vorkommenden Halbhube seit 20. April 1805 mit dem Schuldscheine vom 19. April 1805 intabulirten Post pr. 289 fl. 46 kr. eingebracht, worüber die Tagsatzung zum ordentlichen mündlichen Verfahren auf den 22. September l. J., Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, so wurde denselben auf ihre Gefahr und Kosten Herr Dr. Rudolf als Kurator aufgestellt, mit welchem diese Sache gerichtsmäßig verhandelt werden wird.

Es haben demnach die Beklagten entweder zur obigen Tagsatzung persönlich zu erscheinen, oder ihre Behelfe dem Kurator rechtzeitig an die Hand zu geben.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 22. Mai 1854.

Z. 1042. (2)

Nr. 6398.

E d i k t.

Vom dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird den unbekannt wo befindlichen Valentin Koschenina, Agnes, Johann und Maria Hofnik und deren ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern erinnert:

Es habe wider sie Maria Hofnik, von Pungert Nr. 18, die Klage auf Verjährungs- und Erloschenerklärung mehrerer, auf ihrer im Grundbuche der Staatsherrschaft Laak sub Rektf. Nr. 542 vorkommenden Kaischenrealität haftenden Sakposten, und zwar:

- 1) des für Valentin Koschenina intab. Schuldscheines ddo. 16. Dezember 1786, und der für Miza Hofnik superintab. Zeffion ddo. 6. August 1821, ob des Kapitals pr. 127 fl. 30 kr.;
- 2) des für Agnes Hofnik intab. Ehevertrags ddo. 3. Februar 1787, ob des Heiratsgutes pr. 178 fl. 30 kr.;
- 3) des für Johann Hofnik ob des Betrages pr. 15 fl. 16 kr. intab. Bescheides vom 4. Juli 1798; bei diesem Gerichte eingebracht, worüber zum mündlichen Verfahren die Tagsatzung auf den 22. September d. J., Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten einen Kurator in der Person des Herrn Dr. Raf aufgestellt, mit welchem die Sache gerichtsmäßig verhandelt werden wird.

Es haben demnach die Beklagten zur Tagsatzung entweder persönlich zu erscheinen, oder aber ihre Behelfe dem aufgestellten Kurator an die Hand zu geben, widrigens sie sich die Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 23. Mai 1854.

Z. 1044. (2)

Nr. 7760.

E d i k t.

Mit Bezug auf das dießgerichtliche Edikt vom 17. Mai l. J., Z. 6135, betreffend die Exekutionsführung der k. k. Finanz-Prokuratur-Abtheilung Laibach, nom. des hohen Aerrars, gegen Matthäus Ruß von Gattein, pto. des Steuerrückstandes pr. 79 fl. 6 1/2 kr., ist bei der ersten, heute abgehaltenen Feilbietungstagsatzung kein Kauflustiger erschienen, weshalb am 27. Juli zur zweiten Feilbietung mit dem frühern Anhang geschritten werden wird.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 27. Juni 1854.

Z. 1053. (2)

Nr. 2981.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht:

Daß zur Vornahme der exekutiven Feilbietung der zu Feistritz Nr. 13 liegenden, im Grundbuche der Filialkirchengült St. Nikolai in Strahain sub Urb. Nr. 8 vorkommenden, dem exquirten Josef Stroi gehörigen, gerichtlich auf 380 fl. geschätzten Kaisehe sammt An- und Zugehör, wegen aus dem Urtheile vom 18. Oktober dem Andreas Bergant von Staruzhna schuldiger 150 fl. c. s. c., die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 26. Juli, 23. August und 20. September l. J., jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr vor diesem Bezirksgerichte mit dem Anhang anberaumt sind, daß die feilgebotene Realität bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde. Dessen die Kauflustigen mit dem Anhang hiemit verständigt werden, daß sie die Lizitationsbedingnisse, Schätzung und Grundbuchsextrakt täglich hieramts in den Amtsstunden einsehen können.

K. k. Bezirks-Gericht Krainburg am 8. Juni 1854.

Z. 1054. (2)

Nr. 3064.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Peter Struschnik von Dalscheuf, durch Herrn Dr. Gradetzky in die öffentliche Feilbietung der, dem Jakob Koschnil gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Michelfstetten sub Urb. Nr. 282 vorkommenden, auf 2072 fl. geschätzten Ganzhube, und der auf 218 fl. 10 kr. geschätzten Fahrnisse desselben, wegen schuldigen 60 fl. c. s. c., gewilliget, und seien zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 27. Juli, 24. August und 21. September l. J., jedesmal um 10 Uhr Früh in loco Dalscheuf mit dem Bedeuten angeordnet worden, daß erwähnte Gegenstände bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Die Schätzung und die Feilbietungsbedingnisse, dann der Grundbuchsextrakt können täglich hier eingesehen werden.

Krainburg am 10. Juni 1854.

Z. 1050. (2)

Nr. 2529.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit kund gemacht, daß über Ansuchen des Exekutionsführers Herrn Mathias Gollob von St. Georgen, zur Vornahme der bewilligten exekutiven Feilbietung des, dem Barthelma Ersar von St. Georgen gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Michelfstetten sub Urb. Nr. 126 2/10 vorkommenden, auf 95 fl. geschätzten Ackers na ilonc, dann der im Grundbuche der Stadtkammeramtsgült Krainburg sub Urb. Nr. 14 vorkommenden, zu St. Georgen Haus-Nr. 102 liegenden, auf 185 fl. geschätzten Kaischenrealität sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 137 fl. c. s. c., die drei Tagsatzungen auf 29. Juli, 26. August und 23. September l. J., Früh von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt sind, daß die feilgebotenen Realitäten bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber unter demselben hintangegeben werden. Dessen die Kauflustigen mit dem Anhang verständigt werden, daß sie die Bedingnisse, Schätzung und den Grundbuchsextrakt täglich hieramts einsehen können.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 19. Mai 1854.

Z. 1051. (2)

Nr. 2530.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit kund gemacht, daß über Ansuchen des Exekutionsführers, Herrn Mathias Gollob von St. Georgen, zur Vornahme der bewilligten exekutiven Feilbietung der, dem Johann Smerstekar von St. Georgen gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Michelfstetten sub Urb. Nr. 148 1/2 vorkommenden, zu St. Georgen sub Konfl. Nr. 166 liegenden, gerichtlich auf 550 fl. geschätzten Kaischenrealität sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 274 fl. 29 kr. c. s. c., die drei Tagsatzungen auf den 25. Juli, 25. August und 22. September l. J., Früh von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt, daß die feilgebotene Realität bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Dessen die Kauflustigen mit dem Anhang verständigt werden, daß sie die Bedingnisse, Schätzung und den Grundbuchsextrakt täglich hieramts einsehen können.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 20. Mai 1854.

Z. 1052. (2)

Nr. 2905.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit dem unbekannt wo befindlichen Blas Witscheg und dessen gleichfalls unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern bekannt gegeben:

Es habe wider sie der Jakob Pogaznik von Breg die Klage auf Erskizung der, zu Breg sub Konfl. Nr. 23 gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Flödnig sub Rektf. Nr. 218 vorkommenden 1/2 Hube sammt An- und Zugehör eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 30. September l. J., Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet, und dem Beklagten Herr Dr. Gradetzky, Advokat zu Krainburg, zum Curator ad actum beigegeben ist, mit welchem diese Klagsache nach der a. G. D. verhandelt werden wird.

Dessen werden die Beklagten mit dem Anhang verständigt, daß sie zur obigen Tagsatzung selbst zu erscheinen oder dem aufgestellten Kurator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder sich einen andern Vertreter zu bestellen haben, da im entgegengesetzten Falle sie die widrigen Folgen nur sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Krainburg am 8. Juni 1854.

Z. 1043. (2)

Nr. 6406.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 14. Mai 1854 verstorbenen Halbhüblers zu Unterschichta Nr. 43, Valentin Borsner, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 25. Juli zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 20. Mai 1854.

3. 1012. (3) Nr. 6792.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Einschreiten des Herrn Anton Schniderschitz von Feistritz, wider Anton Stemberger von Unterseimon, wegen aus dem Vergleiche vom 8. Oktober 1852, Zahl 5603, schuldigen 39 fl. 44 kr. c. s. c., in die exekutive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Semonhof sub Urb. Nr. 14 vorkommenden, gerichtlich auf 1370 fl. 40 kr. bewertheten Viertelhube gewilliget, und es seien hiezu die Tagsatzungen auf den 28. Juli, den 28. August und den 28. September 1854, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Realität bei den beiden ersten Tagsatzungen nur wenigstens um den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der neueste Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können täglich hiergerichts eingesehen werden.

Feistritz am 19. November 1853.

3. 1019. (3) Nr. 637.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Einschreiten des Herrn Anton Schniderschitz aus Feistritz, wider Matthäus Glauz, vulgo Antonischitz von Bazh, mit Bescheide vom heutigen in die exekutive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 510 vorkommenden Halbhube, wegen schuldiger 150 fl. c. s. c. gewilliget, und es seien hiezu die Tagsatzungen auf den 19. Mai l. J., 19. Juni und auf den 19. Juli l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Realität, wenn selbe bei den ersten Feilbietungen nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der neueste Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können täglich hiergerichts eingesehen werden.

Feistritz am 14. März 1854.

3. 4036.

Nachdem bei den zwei ersten Feilbietungen kein Anbot erfolgte, erhält es bei der dritten Tagsatzung sein Verbleiben.

K. k. Bezirksgericht Feistritz am 22. Juni 1854.

3. 1013. (3) Nr. 4410.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Blas Tomischitz von Feistritz, wider Josef Rebek, vulgo Kramer zu Narain, in die exekutive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, gerichtlich auf 1030 fl. geschätzten, im Grundbuche Prem sub Urb. Nr. 11 vorkommenden Halbhube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 21. November 1853, Zahl 9043, schuldigen 80 fl. sammt 4 % Verzugszinsen c. s. c. gewilliget, hiezu die erste Feilbietung auf den 28. Juli, die zweite auf den 28. August und die dritte auf den 28. September l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß dieses Reale bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Wozu Kaufslustige mit dem zu erscheinen eingeladen werden, daß die Lizitations-Bedingnisse, Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextrakt täglich während der Amtsstunden hier zur Einsicht liegen.

K. k. Bezirksgericht I. Klasse Adelsberg am 3. Juni 1854.

Der k. k. Landesgerichtsrath:
Murnig m. p.

3. 971. (3) Nr. 2383.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht:

Es habe die exekutive Feilbietung der, dem Martin Fugina gehörigen, in Neugeräuth Konf. Nr. 3 gelegenen, im Grundbuche Tom. I., Fol. 191, Rektif. Nr. 370 vorkommenden, gerichtlich auf 260 fl. geschätzten $\frac{1}{4}$ Hube nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann die auf 37 fl. 56 kr. bewertheten Fahrnisse, als: Kleinvieh, Einrichtungstücke, Geräthe, Getreide, Futtermittel u. dgl., wegen der Katharina Fugina schuldiger 300 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 24. Juli, auf den 25. August und auf den 25. September l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Neugeräuth mit dem Beisatze angeordnet, daß die Feilbietungsobjekte nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung

auch unter dem Schätzungswert werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 6. Mai 1854.

3. 975. (3) Nr. 3130.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht:

Es habe die exekutive Feilbietung der, dem Kasper Nit gehörigen, in Hohenegg H.-Nr. 13 gelegenen, im Grundbuche Tom. IV., Fol. 508, sub Rektif. Nr. 369 vorkommenden, auf 555 fl. bewertheten $\frac{1}{4}$ Hube, und der auf 106 fl. 3 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Ochsen, Kühe, Einrichtungstücke u., wegen dem Herrn Johann Gramer in Reichenau pcto. 86 fl. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme die erste Tagsatzung auf den 31. Juli

» zweite » » » 31. August } 1854,
» dritte » » » 31. September }
jedesmal um 9 Uhr Früh in Hohenegg mit dem Beisatze angeordnet, daß die Realität erst bei der dritten, die Fahrnisse aber bei der zweiten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextrakt können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 30. Mai 1854.

3. 1015. (3) Nr. 2601.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht:

Es habe die exekutive Feilbietung der, dem Mathias und der Lena Svetiz gehörigen, in Krappfeld Nr. 23 gelegenen, im Grundbuche Tom. 5, Fol. 668 sub Rektif. Nr. 500 vorkommenden, laut Protokoll vom 8. April 1854, 3. 2035, auf 400 fl. geschätzten $\frac{1}{4}$ Hube, wegen dem Herrn Johann Kofler senior von Wien, aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 21. März 1852, 3. 1349, schuldiger 500 fl. c. s. c. bewilliget, zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen und zwar auf den 4. August, 4. September und 4. Oktober l. J., jederzeit Vormittags von 9—12 Uhr im Amtssitze des Gerichtes mit dem Beisatze beraumt, daß obige Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 6. Mai 1854.

3. 974. (3) Nr. 3129.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit kund gemacht:

Es habe die exekutive Feilbietung der, dem Mathias Köfner gehörigen, im Grundbuche Tom. 10, Fol. 1427, sub Rektif. Nr. 942 vorkommenden, laut Protokoll vom 26. Mai 1854, 3. 3022, auf 450 fl. bewertheten $\frac{1}{4}$ Hube zu Niedermösel Nr. 15, wegen dem Mathias Hiris von Dbrern, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 16. Februar 1854, 3. 985, schuldiger 300 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die 1. Tagsatzung auf den 12. Juli, die 2. auf den 14. August und die 3. auf den 15. September 1854, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der Gerichtskanzlei zu Gottschee mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Hube nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 31. Mai 1854.

3. 1017. (3) Nr. 1853.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen wird dem unbekannt wo befindlichen Thomas Rokauz aus Podlizez, und seinen unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert:

Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Martin Kuschnik aus Podlizez, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumes der, in Podlizez sub Konf. Nr. 2 gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Seisenberg sub Rektif. Nr. 612, Urb. Nr. 454, vorkommenden Ganzhube sammt An- und Zugehör eingebracht und um Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache gebeten.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Thomas Rokauz, diesem Gerichte unbekannt und weil er vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend ist, so hat man zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Unkosten den Mathias Tesen von Döbernik, als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Derselbe wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Treffen am 20. Juni 1854.

3. 953. (3) Nr. 2061.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Andreas Zellenz, von Kropp H.-B. 77, habe wider die unbekannt wo befindliche Elisabeth Droll aus Kropp, und deren unbekanntem Erben und Rechtsnachfolger unterm 9. Mai d. J., 3. 2061, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, für die obgenannte Elisabeth Droll auf der, im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Radmannsdorf sub Post. Nr. 46, Rektif. Nr. 1140 vorkommenden, in Kropp sub H.-B. 77 gelegenen Hausrealität sammt Garten, aus dem Schuldscheine ddo. et intab. 2. Dezember 1811 sichergestellten Satzpost pr. 250 fl. d. B. hieramts eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 28. September d. J., Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und sie außer den k. k. österreichischen Staaten abwesend sein können, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten in der Person des Herrn Matthäus Juretzky von Radmannsdorf einen Curator ad actum beigegeben, mit dem die vorliegende Streitsache nach Vorschrift der a. G. D. verhandelt und entschieden werden wird.

Dessen werden die gedachten Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie zur obigen Tagsatzung selbst zu erscheinen, oder einen eigenen Sachwalter aufzustellen, oder dem aufgestellten Kurator ihre Beihilfe an die Hand zu geben wissen mögen, und um so gewisser, als im widrigen Falle dieselben die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben hätten.

Radmannsdorf am 9. Mai 1854.

3. 1011. (3) Nr. 5784.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird in der Exekutionssache des Herrn Franz Pezhe von Altemarkt, wider Michael Schritof von Ravne pcto. 16 fl. c. s. c., mit Bezug auf das diesfällige Edikt vom 27. April d. J., 3. 4044, weiter bekannt gegeben, daß über Einverständnis beider Theile die l. auf den 17. Juni d. J. angeordnete Feilbietungstagsatzung als abgehalten angesehen wird, und die weitem auf den 17. Juli und 17. August d. J. festgesetzten Termine mit dem frühern Anhang beibehalten werden.

Laas am 16. Juni 1854.

3. 1024. (3) Nr. 31108.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sei mit Bescheide vom 6. Juni 1854, 3. 3108, in die exekutive Feilbietung der, dem Franz Dejak gehörigen, im vormaligen Herrschaft Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol. 201 A erscheinenden Realität zu Ottaviz Nr. 10, wegen dem Jakob Kernitsch von Verbatz schuldiger 100 fl. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme die erste Tagsatzung auf den 3. Juli, die zweite auf den 5. August, die dritte auf den 4. September 1854, jedesmal Früh 10 Uhr im Orte Ottaviz mit dem Beisatzen angeordnet worden, daß die Realität erst bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswert pr. 610 fl. wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Reifnitz am 6. Juni 1854.

3. 1034. (3) Nr. 4290.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Großblaschitz haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 21. Februar d. J. verstorbenen Mathias Zaklich aus Marouzhe, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 3. August d. J. Früh um 10 Uhr zu erscheinen, oder bis hin ihr Anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an diese Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Großblaschitz am 23. Juni 1854.